

99129095261000, 99129095261000

# Entnahmemengen aus Grundwasser und oberirdischen Gewässern mitteilen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/297110719/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129095261000, 99129095261000
Leistungsbezeichnung I	Entnahmemengen aus Grundwasser und oberirdischen Gewässern mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Entnahmemengen aus Grundwasser und oberirdischen Gewässern mitteilen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wasserentnahme mitteilen, Wasserpfeffig, Wasser entnehmen, Wasserversorger, Wasserentnahme jährlich erklären, Wasserentnahme, oberirdisches Gewässer, Wassercent, Wasserentnahme für Fischhaltung, Rohwasser, Wasserabgabe, Grundwasserentnahme, Trinkwasser, Grundwasserschutz, Oberflächenwasser, Grundwasser entnehmen, Jahresmeldung Wasserentnahme,

Modul	Sachverhalt
	Beregnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200), Wasser, Gewässer und Boden (1170200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-WAGSHpP4">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-WAGSHpP4</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_100.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_100.html</a> <a href="https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-WAGSHpP4">https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-WAGSHpP4</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_100.html">https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_100.html</a>
Teaser	Wenn Sie Wasser aus dem Grundwasser oder einem oberirdischen Gewässer entnehmen, müssen Sie die entnommenen Mengen den zuständigen Wasserbehörden jährlich mitteilen.
Volltext	<p>Wenn Sie Wasser aus dem Grundwasser oder einem oberirdischen Gewässer entnehmen, müssen Sie die entnommenen Mengen den zuständigen Behörden jährlich mitteilen.</p> <p>Entnahmezwecke sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserhaltung</li> <li>• Brauchwasser und Trinkwasser</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- Feuerlöschbrunnen, Tränken von Vieh, Reinigung von Geräten, Versorgung eines Haushalts des landwirtschaftlichen Hofbetriebes
- Beregnung (zum Beispiel Feldberegnung)
- Kieswäsche
- Fischhaltung
- Wasserkraftnutzung in oberirdischen Gewässern
- Entnahme aus oberirdischen Gewässern (Quellen, Seen, Fließgewässer)

Nutzungsorte oder Einrichtungen sind beispielsweise:

Im Grundwasser:

- Absenkungsbrunnen
- Artesische Brunnen
- Betriebsbrunnen (Industrie und Gewerbe)
- Beregnungsbrunnen
- Brunnen
- Dränage
- Einleitungsbrunnen
- Feuerlöschbrunnen
- Gartenbrunnen
- Hausbrunnen
- Wasserwerksbrunnen

In oberirdischen Gewässern:

- Fließgewässer
- Kanäle
- Küste
- Oberflächengewässer
- Seen
- Übergangsgewässer

## Erforderliche Unterlagen

Nachweise (beispielsweise Messergebnisse, Betriebstagebücher und Schlagkarteien)

## Voraussetzungen

Sie entnehmen Wasser aus dem Grundwasser oder einem Oberflächengewässer.

## Kosten

Abgabe: Es fallen keine Kosten an

## Verfahrensablauf

Wenn Sie die Mitteilung online abgeben wollen:

- Sie rufen den Onlinedienst auf.

## Modul

## Sachverhalt

- Sie wählen den Kreis oder die kreisfreie Stadt aus, in der Sie Wasser entnehmen.
- Wenn Sie in unterschiedlichen Kreisen Wasser entnehmen, müssen Sie pro Kreis eine Mitteilung abgeben.
- Sie geben die entnommenen Wassermengen und deren Verwendung (Entnahmewecke) sowie die Entnahmeorte an.
- Sollten Angaben fehlen, werden Sie aufgefordert, weitere Informationen nachzureichen.

Wenn Sie die Mitteilung schriftlich abgeben wollen:

- Füllen Sie das entsprechende Formular aus, sofern von Ihrer zuständigen Behörde angeboten.
- Wenn Sie in unterschiedlichen Kreisen Wasser entnehmen, müssen Sie pro Kreis ein Formular abgeben.
- Schicken Sie das Formular an Ihre zuständige untere Wasserbehörde.
- Sollten Angaben fehlen, werden Sie aufgefordert weitere Informationen nachzureichen.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

## weiterführende Informationen

## Hinweise

Vor Beginn einer Wasserentnahme benötigen Sie eine Zulassung (Erlaubnis, Bewilligung) durch die untere Wasserbehörde.

## Rechtsbehelf

## Kurztext

- Wasserentnahme aus Grundwasser oder oberirdischen Gewässern Mitteilung
- Wenn Wasser aus dem Grundwasser oder einem oberirdischen Gewässer entnommen wird, müssen die entnommenen Mengen den zuständigen Behörden jährlich mitgeteilt werden.
- Die Mitteilung muss Angaben zu Menge, zum Zweck und Ort enthalten
- Zuständige Stelle: Untere Wasserbehörden der Kreise/kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpunkt</b>	An die untere Wasserbehörden der Kreise/kreisfreien Städte.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Report withdrawal quantities from groundwater and surface waters, Entnahmemengen aus Grundwasser und oberirdischen Gewässern mitteilen